Beilage zu STRB Nr. 433/2021

12. Mai 2021

Gebührenreglement zum Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung

vom 12. Mai 2021

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 48 Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983[1] und die Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993[2],

beschliesst[3]:

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Gebühren für den Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung[4] auf dem Gebiet der Stadt Zürich. Geltungsbereich

Art. 2 Die Gebühren im Bereich der Öl- und Gasfeuerungen werden wie folgt festgelegt: Öl- und Gasfeuerungen

Feuerungswärmeleistung	Dienstleistung/Vollzugshandlung	Gebühr in Fr.		
		1-stufig	Modulierend	2-stufig
bis 70 kW	Abnahme-/Routinekontrolle	140	140	170
	Nach-/Klagekontrolle, Stichprobe bei positivem Befund	190	190	220
71 bis 350 kW	Abnahme-/Routinekontrolle	140	170	170
	Nach-/Klagekontrolle, Stichprobe bei positivem Befund	190	220	220
351 kW bis 1 MW	Abnahme-/Routinekontrolle (1-Brennstoff), Nach-/Klagekontrolle		369	369
351 kW bis 1 MW	Abnahme-/Routinekontrolle (2-Brennstoffe), Nach-/Klagekontrolle		469	469
351 kW bis 1 MW	Notkessel		180	180
bis 350 kW	Administrativgebühr pro Messbericht privater Fachfirmen	58		
ab 1 MW	Administrativgebühr pro Messbericht privater Fachfirmen	105		
ab 1 MW	Ergänzende Messungen durch den Fachbereich Luftqualität	nach Aufwand, Fr. 116.–/Std. zzgl. Geräteamortisation		

[1] SR 814.01
[2] LS 710.2
[3] Begründung siehe STRB Nr. 433 vom 12. Mai 2021.
[4] vom 16. Dezember 1985, SR 814.318.142.1.

Holzfeuerungsanlagen

Art. 3 Die Gebühren im Bereich der Holzfeuerungsanlagen werden wie folgt festgelegt:

Feuerungswärmeleistung	Dienstleistung/Vollzugshandlung	Gebühr in Fr.	
		Feuerungsanlage	Kontrolle Brenngut
bis 70 kW	**Sichtkontrolle**		
	Abnahme-/Routinekontrolle, 1. Holzofen	70	35
	Für zusätzlichen Holzofen mit gleichem Brenngutlager	35	
	Nachkontrolle und Stichprobe bei positivem Befund	90	55
	Klagekontrolle bei positivem Befund	110	
	Labor-Analyse der Asche	105	
bis 70 kW	**Emissionskontrolle – automatisch beschickt**		
	Abnahme-/Routinekontrolle	270	
	Nachkontrolle	310	
	Klagekontrolle bei positivem Befund	350	
	Feinstaubmessung	80	
bis 70 kW	**Emissionskontrolle – handbeschickt**		
	Abnahme-/Routinekontrolle	310	
	Nachkontrolle	350	
	Klagekontrolle bei positivem Befund	380	
	Feinstaubmessung	80	
ab 70 kW	Administrativgebühr pro Messbericht privater Fachfirmen	105	
ab 70 kW	Ergänzende Messungen durch den Fachbereich Luftqualität	nach Aufwand, Fr. 116.–/Std. zzgl. Geräteamortisation	

Stationäre Motoren

Art. 4 Die Gebühren im Bereich der stationären Motoren werden wie folgt festgelegt:

Anlagenart	Dienstleistung/ Vollzugshandlung	Gebühr
Stationäre Motoren	Sämtliche Dienstleistungen/ Vollzugshandlungen	nach Aufwand, Fr. 116.–/Std. zzgl. Geräteamortisation

Spezialanlagen sowie industrielle und gewerbliche Anlagen

Art. 5 Die Gebühren im Bereich der Spezialanlagen sowie industriellen und gewerblichen Anlagen werden wie folgt festgelegt:

Anlagenart	Dienstleistung/ Vollzugshandlung	Gebühr
Kehrichtheizkraftwerke, Klärschlammverwertung, industrielle und gewerbliche Anlagen (Räuchereien, Röstereien usw.)	Administrativgebühr pro Messbericht privater Fachfirmen	Fr. 230.–
	Ergänzende Messungen durch den Fachbereich Luftqualität	nach Aufwand, Fr. 116.–/Std. zzgl. Geräteamortisation

Kontrolle ohne Messresultat oder übermässiger Aufwand

Art. 6 Die Gebühren für Kontrollen ohne Messresultat und für übermässigen Aufwand werden wie folgt festgelegt:

Dienstleistung/Vollzugshandlung	Gebühr
Kontrollgang ohne Messresultat bei Öl-, Gas- und Holzfeuerungen (Betriebsstörung, Termin nicht eingehalten usw.)	Fr. 80.–
Gebühren für übermässigen Aufwand bei Öl-, Gas- und Holzfeuerungen aufgrund nicht fristgerechter Durchführung der Emissionsmessung	Fr. 150.–
Gebühren für übermässigen Aufwand bei Spezial- sowie industriellen und gewerblichen Anlagen	nach Aufwand, Fr. 116.–/Std.

Art. 7 In den Gebühren gemäss Art. 2–6 ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen; diese wird gemäss den geltenden Ansätzen zusätzlich in Rechnung gestellt. Mehrwertsteuer

Art. 8 Dieses Reglement wird durch den Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ), Fachbereich Luftqualität, vollzogen. Vollzug

Art. 9 Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements ist ermächtigt, die Höhe der in Art. 2–6 festgelegten Gebühren anzupassen. Kompetenzdelegation

Art. 10 Der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle vom 26. Januar 2004[5] sowie die Stadtratsbeschlüsse Nr. 51 vom 14. Januar 2004, Nr. 1481 vom 28. November 2007 und Nr. 1510 vom 7. Dezember 2011 werden aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 11 Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Inkrafttreten

[5] AS 713.130